



Häusliches Arbeitszimmer eines Ergotherapeuten

Auch Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten erledigen regelmäßig einen Teil ihrer Arbeit außerhalb ihrer Arbeitsstelle und nutzen dafür ein häusliches Arbeitszimmer, z.B. zum Lesen von Fachliteratur, Verfassen von Gutachten oder für Büroarbeiten.

Aufwendungen für ein häusliches Büro können jedoch nur ausnahmsweise als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesem Fall sind Aufwendungen bis zu 1.250 EUR pro Jahr abziehbar. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit bildet.

Anforderungen an ein häusliches Arbeitszimmer

Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist, vorwiegend gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder organisatorischer Arbeiten dient und ausschließlich oder nahezu ausschließlich zu betrieblichen und/oder beruflichen Zwecken genutzt wird. Eine untergeordnete private Nutzung ist unschädlich, wenn sie weniger als 10% der Gesamtnutzung beträgt.

Räumliche Lage des häuslichen Arbeitszimmers

Eine Einbindung in die häusliche Sphäre des als Arbeitszimmer genutzten Raumes besteht, wenn er zum privaten Wohnraum des Steuerpflichtigen gehört. Das Arbeitszimmer kann sich auch im

Keller oder unter dem Dach des Wohnhauses (Mansarde) befinden. Ohne Bedeutung ist, ob die Wohnung, zu der das häusliche Arbeitszimmer gehört, gemietet ist, oder ob sie sich im Eigentum des Steuerpflichtigen befindet. Das häusliche Arbeitszimmer muss von den Räumlichkeiten des übrigen Wohnbereiches abgetrennt sein. Eine Arbeitsecke im Wohnzimmer ist kein häusliches Arbeitszimmer, auch wenn sie beruflich genutzt wird. Eine Aufteilung der Aufwendungen ist hier daher nicht möglich. Über die Art und Werthaltigkeit der Einrichtung des Arbeitszimmers kann der Steuerpflichtige grundsätzlich frei entscheiden. Gegen eine Anerkennung sprechen jedoch Einrichtungsgegenstände, die den Gesamteindruck einer privaten Mitbenutzung vermitteln, wie Fernsehgerät, Stereoanlage oder private Literatur. Das Aufstellen einer Liege ist dagegen unschädlich, wenn sie z.B. dazu dient, Unterlagen zu studieren.

Ein anderer Arbeitsplatz steht dann dem Steuerpflichtigen zur Verfügung, wenn dieser ihn in dem konkret erforderlichen Umfang, nach Art und Weise tatsächlich nutzen kann. Der Arbeitsplatz muss so beschaffen sein, dass der Steuerpflichtige auf das häusliche Arbeitszimmer nicht angewiesen ist. Ob für die berufliche Betätigung kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, beurteilt sich nach der jeweiligen Tätigkeit. Ein anderer Arbeitsplatz steht auch dann zur Verfügung, wenn er außerhalb der üblichen Arbeitszeiten, wie z.B. an Wochenenden oder in den Ferien nicht zugänglich ist.

Nach diesen Grundsätzen kann bei einem Ergotherapeuten ein häusliches Arbeitszimmer anerkannt werden, wenn ihm für seine Büro- und Abrechnungsarbeiten an seiner Arbeitsstelle, z.B. in der Praxis, kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Es kommt hier jedoch nur ein Abzug der Aufwendungen bis zu 1.250 EUR in Betracht, da das häusliche Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit bildet. Dieser liegt in diesem Fall in der Praxis.

Kann der Ergotherapeut diese schriftlichen Arbeiten außerhalb der Praxisöffnungszeiten an seinem Schreibtisch in der Praxis durchführen, wird ein häusliches Arbeitszimmer nicht anerkannt.

Hinweis: Ein Raum, den ein Ergotherapeut ausschließlich anmietet, um dort Buchführungs- oder Patientenunterlagen aufzubewahren und zu archivieren, ist kein häusliches Arbeitszimmer. Die damit verbundenen Kosten können daher in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Abzug von Betriebsausgaben bis 1.250 EUR

Wird ein häusliches Arbeitszimmer anerkannt, können folgende Aufwendungen abgezogen werden:

- Miete
- Gebäude-AfA, Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung, Sonderabschreibungen
- Schuldzinsen für Kredite, die zur Anschaffung, Herstellung oder Reparatur des Gebäudes oder der Eigentumswohnung verwendet worden sind
- Wasser- und Energiekosten

- Reinigungskosten
- Grundsteuer, Müllabfuhrgebühren, Schornsteinfegergebühren, Gebäudeversicherungen
- Renovierungskosten

Die Aufwendungen werden anteilig im Verhältnis des Arbeitszimmers zur Gesamtfläche der Wohnung ermittelt. Hat eine Wohnung insgesamt 100 qm, wovon die Fläche des Arbeitszimmers 20 qm beträgt, können 20% der Aufwendungen berücksichtigt werden.

Unbegrenzter Abzug für Ausstattung

Aufwendungen zur Ausstattung des Arbeitszimmers selbst, wie für Teppiche, Gardinen, Lampen, Bücherregale sowie für Arbeitsmittel fallen nicht unter die Abzugsbeschränkung.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Anschaffungskosten nicht sofort als Betriebsausgaben in voller Höhe berücksichtigt werden. Der jährliche Abzug (Abschreibung) richtet sich nach der Nutzungsdauer. Diese beträgt z.B. bei einem Computer drei Jahre. Bei Anschaffung im Januar 2012 kann ein Drittel des Kaufpreises im Jahr 2012 als Betriebsausgabe berücksichtigt werden.

Hinweis: Zu beachten ist, dass Aufwendungen nur berücksichtigt werden, soweit sie angemessen sind. Kauft ein Ergotherapeut einen teuren Designerschrank und nutzt ihn als Büroschrank, so werden nur die Aufwendungen für einen „normalen“ Büroschrank als Betriebsausgaben berücksichtigt. Dies gilt auch für die Abschreibung. Da der Schrank jedoch zum Betriebsvermögen gehört, werden sowohl ein Ver-

äußerungsgewinn, als auch ein Veräußerungsverlust in voller Höhe bei der Gewinnermittlung berücksichtigt.

Aufwendungen für Luxusgegenstände, z.B. für Kunstgegenstände, die der Ausschmückung des Arbeitszimmers dienen, können nicht als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Sie gehören zu den nicht abziehbaren Aufwendungen der privaten Lebensführung.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Hiervon abweichend gilt eine besondere Regelung für sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter. Kennzeichnend für diese sind u.a. Anschaffungs- oder Herstellungskosten von bis zu 410 EUR. Sie müssen zudem selbstständig nutzbar sein. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Hinweis: Bei einer Computeranlage sind die einzelnen Teile wie Rechner, Monitor, Scanner, Drucker, Maus sowie EDV-Kabel nicht selbstständig nutzbar. Die Anschaffungskosten dieser einzelnen Teile können daher nicht im Jahr der Anschaffung sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden. Dies ist nur bei unabhängig vom PC nutzbaren Kombinationsgeräten wie Drucker, Fax, Kopierer in einem Gerät sowie Computertischen möglich, außerdem bei Ersatzinvestitionen wie Austausch von Maus, Kabeln usw.

Es besteht auch die Möglichkeit, Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten jeweils über 150 EUR, aber nicht mehr als 1.000 EUR betragen, in einen jahrgangsbezogenen Sammelposten einzustellen. Diese Regelung gilt an sich für bilanzierende Unternehmen, sie ist aber auch bei der Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschussrechnung entsprechend anwendbar. Dieser

Sammelposten wird im Jahr der Bildung und in den folgenden 4 Jahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd aufgelöst (sog. Pool-Abschreibung). Das kann z.B. günstig sein, wenn Büromöbel für über 150 EUR aber weniger als 1.000 EUR angeschafft werden, die sonst über 13 Jahre (Nutzungsdauer) mit jeweils 7,7% abgeschrieben werden können. Scheidet ein Wirtschaftsgut, das im Sammelposten erfasst ist, aus dem Betriebsvermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert. Wird die Pool-Abschreibung gewählt, müssen allerdings alle in einem Jahr erworbenen geringwertigen Wirtschaftsgüter in den Sammelposten aufgenommen werden.

Nutzung des Arbeitszimmers durch mehrere Personen

Nutzen zwei (oder mehrere) Personen (z.B. Ehegatten) gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer, kann jeder von ihnen die Aufwendungen abziehen, die er getragen hat. Dies bedingt, dass beide die allgemeinen Voraussetzungen für den Abzug der Aufwendungen erfüllen. Können beide Personen den Abzug in beschränkter Höhe vornehmen, wird der Abzugsbetrag in Höhe von 1.250 EUR nur einmal gewährt. Der Höchstbetrag ist auf die beiden Personen entsprechend ihrem Nutzungsanteil aufzuteilen. Dies gilt auch, wenn nur einem der Nutzenden der beschränkte Abzug zusteht.

Beispiel 1:

A (Ergotherapeut) und B (Ärztin) nutzen gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer jeweils zu 50%. Die Gesamtaufwendungen betragen 4.000 EUR. Sowohl A als auch B steht für die im häuslichen Arbeitszimmer ausgeübte berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung. Sie können daher jeweils 625 EUR (50% des begrenzten Abzugs) als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen.

Beispiel 2:

A (Ergotherapeutin) und B (Bausachverständiger) nutzen gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer jeweils zu 50%. Die Gesamtaufwendungen betragen 4.000 EUR. A steht für die im häuslichen Arbeitszimmer ausgeübte betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung. Sie kann daher 625 EUR (50% des begrenzten Abzugs) als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen. Für B bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit. B kann 2.000 EUR abziehen.

Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers für die Ausbildung

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn es für eine eigene Berufsausbildung genutzt wird. Ausbildungskosten können dabei ab dem Veranlagungszeitraum 2012 insgesamt bis zu 6.000 EUR (vorher bis zu 4.000 EUR) berücksichtigt werden. Zu beachten ist dabei, dass die Abzugsbeschränkung auf 1.250 EUR gilt, wenn das häusliche Arbeitszimmer auch zur Einkünfterzielung genutzt wird.

Nutzung des Arbeitszimmers während einer Überbrückungszeit vor Eröffnung einer Praxis

Während einer Überbrückungszeit können Aufwendungen zur Vorbereitung auf eine künftige Erwerbstätigkeit als vorweggenommene Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden. Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer werden jedoch nur berücksichtigt, wenn dem Steuerpflichtigen der Abzug auch unter den zu erwartenden Umständen der späteren beruflichen Tätigkeit voraussichtlich tatsächlich zustehen wird.

Besondere Aufzeichnungspflichten

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer werden bei der Gewinnermittlung nur berücksichtigt, wenn sie besonders aufgezeichnet sind. Hierfür reicht es, wenn die auf das Arbeitszimmer entfallenden Finanzierungskosten im Wege der Schätzung ermittelt werden und nach Ablauf des Kalenderjahres eine Aufzeichnung anhand der Jahresabrechnung des Kreditinstituts erfolgt. Entsprechendes gilt für verbrauchsabhängige Kosten wie z.B. Wasser- und Energiekosten. Es genügt, Abschreibungsbeträge einmal jährlich zeitnah nach Ablauf des Kalenderjahres aufzuzeichnen.

info plus

SUSANNE BORZYM, Steuerberaterin, spezialisiert auf die Beratung von Ergotherapeuten, Mitglied im ETL ADVISION-Verband, www.ETL-ADVISION.de

Kontakt:
ADMEDIO Steuerberatungsgesellschaft mbH,
Niederlassung Halberstadt
Bernhard-Thiersch-Straße 4, 38820 Halberstadt
Tel: 03941 / 584763, Fax: 03941 / 564199
admedio-halberstadt@etl.de
www.etl.de/admedio-halberstadt/

